

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1100001/028-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Dr. Grohs

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12543

Datum
28. Jänner 2014

Betrifft

NÖ Gemeindeordnung 1973, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 29.01.2014

Ltg. - **293/G-12/1-2014**

Ko-Ausschuss

HOHER LANDTAG!

Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 enthält bereits in ihren §§ 69 bis 69e Bestimmungen über eine risikoaverse Finanzgebarung. Zusätzlich enthält § 68a die Gemeinden betreffende Verpflichtungen im Zusammenhang mit ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss von Gemeinden stehen.

Die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine risikoaverse Finanzgebarung wurde zwar vom NÖ Landtag am 23. Mai 2013 genehmigt, ist bislang jedoch nicht in Kraft getreten. Das Land Niederösterreich beabsichtigt gleichwohl, ohne weiter auf das Inkrafttreten dieser Vereinbarung zuzuwarten, mit einem – derzeit in Ausarbeitung stehenden – Gesetz (in Aussicht genommener Titel: „Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG)“) die in Rede stehende Materie zu regulieren. Die Gemeinden sollen freilich von dessen sachlichen Geltungsbereich ausgenommen bleiben.

2. Soll-Zustand:

Da beabsichtigt ist, die Rechtslage möglichst einheitlich zu gestalten, orientieren sich die vorgeschlagenen Änderungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 an dem Entwurf des vorstehend genannten Landesgesetzes. Daraus ergeben sich nunmehr ein generelles Verbot von Fremdwährungsfinanzierungen und eine Verminderung des zulässigen Gesamtnominales von Veranlagungen in Fremdwährungen. Überdies sollen die Gemeinden bzw. deren ausgegliederte Unternehmen treffenden Berichtspflichten ausgedehnt werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf die Art. 15 Abs. 1 und 115 Abs. 2 erster Satz B-VG.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf wird mit keinen Mehrkosten gerechnet; vielmehr sollten die mit dieser Novelle weitergeführten Regeln für eine risikoaverse Finanzgebarung die Gemeinden dazu in die Lage versetzen, finanzielle Risiken jedenfalls mittel- und langfristig größtmöglich zu reduzieren.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch diese Novelle sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

10. Besonderheit des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 14 F-VG 1948 findet das in § 9 F-VG 1948 vorgesehene Verfahren sinngemäß Anwendung.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1:

Diese Änderung ergibt sich unmittelbar aus Z. 2.

Zu Z. 2:

Hiemit soll der Inhalt des 1. Abschnittes präziser als bisher umschrieben werden.

Zu Z. 3:

Für die den Regelungsgegenstand des § 68a bildenden Unternehmungen kommt der Landesgesetzgebung zwar nicht die organisationsrechtliche Regelungskompetenz zu; diese kann jedoch den beherrschenden Rechtsträger (i.e. eine oder mehrere Gemeinden) dazu verhalten, im Rahmen seiner gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten in den Organen dieser Unternehmungen darauf bestimmend einzuwirken, dass der in der verwiesenen Gesetzesstelle vorgesehene Bericht erstellt wird.

Zu Z. 4:

Diese Bestimmung hat inhaltlich § 6 Abs. 4 des (erst zu beschließenden) Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) zum Vorbild. Der Einsatz von Finanzgeschäften und Finanzinstrumenten dient üblicherweise der Finanzierung des kommunalen Haushalts. Es steht der Gemeinde allerdings frei, Förderungen an Dritte mittels Rechtsgeschäften zu vergeben, die ebenfalls als Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente zu qualifizieren sein könnten. Solche Unterstützungsmaßnahmen dienen vorrangig der Wirtschaftsförderung und nicht der Veranlagung finanzieller Mittel der Gemeinde, sie sollen daher analog dem § 6 Abs. 4 des (erst zu beschließenden) Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) von den Bestimmungen über Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente ausgenommen sein.

Die Beschaffung der für die Förderungen erforderlichen finanziellen Mittel durch die Gemeinde unterliegt hingegen den Bestimmungen über Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente.

Zu den Z. 5 und 6:

Die Reduktion von Veranlagungen in Fremdwährungen auf ein Gesamtnominale von höchstens 20 % der langfristigen Veranlagungen stellt ebenso wie das generelle Verbot von Fremdwährungsfinanzierungen ein wesentliches Element zur Erreichung des Ziels einer risikovermeidenden Gebarung dar.

Zu Z. 7:

Infolge des generellen Verbots von Fremdwährungsfinanzierungen (Z. 6) sind die betreffenden Gesetzesstellen obsolet und sollen daher aufgehoben werden.

Zu Z. 8:

Die Finanzgeschäfte sind in den §§ 69 Abs. 4 und 69a NÖ GO 1973 aufgezählt.

Soweit nicht ohnehin nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung 1997 Beilagen dem Rechnungsabschluss angeschlossen werden müssen, soll (zusätzlich) folgendes dargestellt werden:

- auf welche Art die Mittelbeschaffung (z. B. Kredit, Anleihe usw.) erfolgt ist,
- wie lange die Laufzeit der Finanzierung ist,
- ob die Finanzierung direkt im EURO aufgenommen worden ist,
- falls die Finanzierung in einer Fremdwährung aufgenommen worden ist, wie das Fremdwährungsrisiko abgesichert worden ist,
- ob die Finanzierung mit einer fixen oder einer variablen Verzinsung begeben worden ist,
- ob eine zusätzliche Zinsabsicherung (z.B. Zinsabsicherung „Cap“) abgeschlossen worden ist,
- alle weiteren im Haushaltsjahr bzw. Geschäftsjahr abgeschlossenen Finanzgeschäfte zur Finanzierung des Haushalts, die nicht unter die obigen Punkte fallen.

Im ersten Bericht sind auch alle bestehenden Finanzgeschäfte anzuführen. Nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn es aus besonderen organisatorischen Gründen nicht möglich ist, kann diese Meldung im 2. Bericht erfolgen.

Zum Verhältnis dieser Gesetzesstelle zu dem unverändert belassenen § 69a Abs. 4 dritter Satz:

Für Gemeinden besteht demnach die Verpflichtung

- zusätzlich zu dem in § 69a Abs. 4 dritter Satz vorgesehenen Bericht über die Entwicklung der Finanzgeschäfte
- künftig auch über alle im Vorjahr neu getätigten Finanzgeschäfte zur Finanzierung des Haushaltes und
- detailliert über den Schuldenstand

zu berichten.

Zu Z. 9 (Übergangsrecht):

1. Im Hinblick darauf, dass bereits mit der am 26. Juni 2012 in Kraft getretenen 18. Novelle der NÖ GO 1973 (LGBl. 1000-20) Finanzgeschäfte betreffende Regelungen gelten, ist zur Vermeidung von Missverständnissen darauf hinzuweisen, dass auf jene Finanzgeschäfte, welche im Zeitraum 26. Juni 2012 bis (einschließlich) 31. Mai 2014 abgeschlossen

wurden, die NÖ GO 1973 in der Fassung der 18. Novelle (LGBl. 1000-20) weiterhin Anwendung findet.

Dagegen ist auf Finanzgeschäfte, die vor dem 26. Juni 2012 abgeschlossen wurden und den Bestimmungen des Art. I der 18. Novelle nicht entsprechen, die NÖ GO 1973 in der Fassung ab LGBl. 1000-20 nicht anzuwenden.

Für Finanzgeschäfte, die ab dem 1. Juni 2014 abgeschlossen werden, wird die NÖ GO 1973 in der Fassung der (voraussichtlichen) 21. Novelle gelten, wobei nähere Ausführungen zur Anwendung der neuen Regelungen in einem Durchführungsrundschreiben den Gemeinden mitgeteilt werden sollen.

2. Werden an Finanzgeschäften, die vor dem 1. Juni 2014 abgeschlossen wurden, vertragliche Änderungen vorgenommen, ist stets die Vorgabe nach Absatz 2 letzter Satz des Übergangsrechts verbindlich einzuhalten. Vertragliche Änderungen können daher ausschließlich risikoreduzierende Maßnahmen zum Gegenstand haben.

3. Finanzierungen in Fremdwährungen dürfen im Rahmen von Anschlussfinanzierungen rolliert werden, wobei jedoch das Volumen nicht erhöht werden darf und auch keine sonstigen risikoerhöhenden Vereinbarungen getroffen werden dürfen. Sollte der Einstiegskurs, zu dem die Fremdwährungsfinanzierung abgeschlossen worden ist, erreicht werden, ist aus der Fremdwährungsfinanzierung auszusteigen, es sei denn, dies würde den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen. Im Rahmen des Finanzmanagements ist daher die Entwicklung des Fremdwährungskurses laufend zu beobachten.

Zu Artikel II:

Der Inhalt von Artikel II Z.2 der 18. Novelle der NÖ GO 1973 (LGBl. 1000-20) wird hiemit in die Z. 9 dieses Gesetzes (Übergangsrecht) übergeleitet.

Artikel II Z. 3 der 18. Novelle der NÖ GO 1973 (LGBl. 1000-20) soll ersatzlos außer Kraft treten, da das (künftige) Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung gleichfalls keine derartige Übergangsregelung vorsieht.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Mag. R e n n e r
Landeshauptmann-Stellvertreterin